



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-104315/2015-21

Gröbming, am 09.07.2026

Ggst.: Fa. Jank GmbH., Schweiber 9, 5225 Jeging;
Wasserkraftanlage am Weißenbach,
auf Gst. der KG 67614 Weißenbach, Marktgemeinde Haus,
Antrag auf Bewilligung Erhöhung des Restwassers,
wasserrechtliche Bewilligung
PZ 19/1420

Kundmachung

Mit Eingabe vom 19.12.2025 hat die Fa. Jank GmbH, Schweiber 9, 5225 Jeging, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung der Restwasserabgabe durch die Erhöhung des Restwassers bei der bestehenden Wasserkraftanlage am „Weißenbach“ PZ 19/1420 auf Grundstücken der KG 67614 Weißenbach, Marktgemeinde Haus, auf 235 l/s für 60 Jahre, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 98, 102, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl. I Nr. 73/2018, des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (NGP 2021), der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021, BGBl. II Nr. 182/2022 (NGP-V 2021), der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark (LH St) vom 27.11.2019, LGBl. Nr. 93/2019, mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.07.2023, LGBl. Nr. 76/2023, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 19. August 2026, mit Beginn um 09:00 Uhr,

und Treffpunkt im **Gemeindeamt der Marktgemeinde Haus, Schlossplatz 47, 8967 Haus,** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag.^a Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Bergler

(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.